



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0052)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	10.05.2021

**TOP:**

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Feld- und Waldkindergartens  
Baugrundstück: Flst. Nrn. 982/3 und 981/1

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Feld- und Waldkindergartens wird gem. §§ 35, 36 BauGB erfüllt.

---

**Sachverhalt:**

Seit 2016 hat sich der mittlerweile 2-gruppige Waldkindergarten in Trägerschaft des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins für christliche Pädagogik Mannheim e.V. im Bereich der Grillhütte etabliert und findet regen Zuspruch.

Von Anfang an war klar, dass sich der Standort im Bereich eines Altlastenstandortes befindet, weshalb nach erfolgter Bodenuntersuchung in Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt und dem Gesundheitsamt Flächen abgesperrt wurden, damit sie nicht betreten werden konnten. Die eigentliche Betriebsfläche des Waldkindergartens konnte ohne Einschränkung der menschlichen Gesundheit durch die Ablagerungen als Kindergartenfläche genutzt werden.

Mit Schreiben vom 04.11.2020 wurde die Gemeinde vom Gesundheitsamt darauf hingewiesen, dass das Landesgesundheitsamt den Prüfwert von PAK-Gemischen für Kinderspielflächen deutlich abgesenkt habe. Vor diesem Hintergrund wurde die Verlegung des Waldkindergartens dringend empfohlen. In Abstimmung mit dem KVJS und dem Gesundheitsamt wurde für die Verlegung eine Frist bis zum 31.08.2021 gewährt.

In der Folge wurden verschiedene Ersatzflächen geprüft, die teilweise von Gemeinderäten vorgeschlagen wurden. Der Bonhoeffer-Verein entschied sich für eine Fläche direkt angrenzend an die südöstliche Grenze des Rohrhofer Friedhofs. Die vorgesehene Fläche befindet sich zum Teil im Eigentum der Gemeinde. Ein weiterer Teil kann von einem privaten Eigentümer langfristig gepachtet werden.

Jetzt liegt der Antrag auf Baugenehmigung für vier Bauwagen vor. Zwei Wagen als Schlafmöglichkeit und zwei weitere als Gruppenräume. Auf dem dazugehörigen

Außengelände sind zwei Freisitze mit Sonnen- und Wetterschutz, ein Sandkasten, Pflanztröge sowie Fahrradständer vorgesehen. Zwei notwendige Kfz.-Stellplätze werden auf dem Parkplatz des Friedhofs nachgewiesen.

Die vorgesehene Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schwetzinger Wiesen“ außerhalb von Natura 2000 Gebieten.

Planungsrechtlich handelt es sich um § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich.

Bei klassischen Waldkindergärten ist aufgrund der besonderen Zweckbestimmung in der Regel die Verwirklichung eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB zulässig. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob in Ortslagen, die an Wald- (Feld-)flächen angrenzen, für den Waldkindergarten dienende Räume errichtet oder zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist allerdings an keiner Stelle in Brühl möglich. Gleichwohl können gemäß § 35 Abs. 2 sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung schlägt vor, der Errichtung eines Feld- und Waldkindergartens das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung geht nach dem Einvernehmen auf die bewirtschaftenden Landwirte der betroffenen Flächen zu und plant zur Zeit für das Gelände einen Wasser- und einen Stromanschluss herzustellen. Hierfür sind Kosten in Höhe von ca. 40.000,00 € zu erwarten.

Der Bürgermeister:

### **Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss